

Halterpflichten des Fahrzeugmieters

Ein Mieter wird zum Halter, wenn er den Mietwagen für einen längeren Zeitraum auf eigene Rechnung nutzt und während dieses Nutzungszeitraums die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Fahrzeug ausübt.

Die generellen Pflichten des Halterverantwortlichen und die hieraus resultierenden Aufgaben:

- Sicherstellung des betriebs- und verkehrssicheren Zustandes des Fahrzeuges (§ 31 StVZO)
- Inbetriebnahme des Fahrzeuges (Entgegennahme und Prüfung von Fzg. und Fzg.-Papieren)
- Einweisung der Fahrer in die Bedienung des Fahrzeuges in fachlicher und technischer Hinsicht (Aufklärung über die einschlägigen UVV)
- Erforderliche Ausrüstung bereitstellen (z.B. Warnwesten)
- Veranlassung der Durchführung von Abfahrkontrollen
- Sicherstellung, dass die Führung eines Fahrzeuges nur durch einen zur selbständigen Leitung geeigneten Fahrer durchgeführt wird (z.B. Auswahl des Fahrpersonals)
- Regelmäßige Prüfung des Originalführerscheins (½ jährlich)
- Termingerechte Durchführung der Fahrzeuguntersuchungen (z.B. HU, UVV, GGVS usw.)
- Unternehmerpflichten für die Überwachung von Lenk- und Ruhezeiten wahrnehmen (§ 6 FPersV)
- Sicherung vor unbefugter Benutzung
- Unverzögliche Mängelbeseitigung bei erkannten Schäden